

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- b) Mitgliedsstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen
- c) Mitglieder des Ausschusses für Soziales,  
Jugend und Familie DST
- d) Mitglieder der Konferenz der Großstadtjugendämter

*Nachrichtlich:*

Mitgliedsverbände

## **Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum neuen Bundeskinderschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Pressekonferenz vom 14.12.2010 hat Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Köhler die Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für ein neues Bundeskinderschutzgesetz präsentiert. Ein Referentenentwurf zum neuen Gesetz liegt uns bislang allerdings noch nicht vor. Aktuell soll sich der Referentenentwurf in der Ressortabstimmung mit den weiteren inhaltlich betroffenen Bundesministerien befinden und den kommunalen Spitzenverbänden anschließend im Rahmen der sog. Verbändeanhörung zur Stellungnahme zugehen.

Geplant ist, dass das neue Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 in Kraft treten soll. Dabei baut das Gesetz auf die zwei Säulen Prävention und Intervention, um den Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung weiter zu verbessern.

Das Gesetz basiert auf Erkenntnissen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen“ des BMFSFJ sowie auf den Arbeiten der zur Vorbereitung des Gesetzes beim BMFSFJ eingerichteten Arbeitsgruppen „Frühe Hilfen und Schutzauftrag“ sowie „Vernetzung und Verbesserung der Wissensbasis“. Zudem wurden Erfahrungen aus der Arbeit des Runden Tisches „Heimerziehung 50er und 60er Jahre“ und Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen.

Nach den vorgestellten Eckpunkten sind insbesondere folgende Änderungen angestrebt:

- In der Kinder- und Jugendhilfe sollen verbindliche Standards wie etwa Leitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen entwickelt und regelmäßig

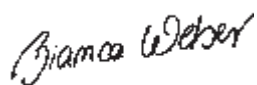
überprüft werden. An die Umsetzung dieser Standards wird auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

- Der Einsatz von Familienhebammen soll gestärkt werden. Ab 2012 plant das BMFSFJ hierfür jährlich 30 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von vier Jahren soll hierdurch der Einsatz von Familienhebammen durch insgesamt 120 Mio. Euro verbessert werden.
- Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ehrenamtliche vereinbaren mit den Trägern, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.
- Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes wird zur Pflicht. Allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
- Sog. „Jugendamts-Hopping“ soll erschwert bzw. verhindert werden, indem bei einem Umzug der Familie sichergestellt wird, dass das zuständige neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es zum wirksamen Schutz des Kindes benötigt.
- Eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger – wie bspw. Ärzte oder Psychologen – soll Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt schaffen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls dürfen künftig Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden. Zudem werden damit die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Das schützt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt gleichzeitig eine Brücke zum Jugendamt.
- Das Bundeskinderschutzgesetz soll die rechtliche Grundlage dafür schaffen, niedrigschwellige Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen und zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – sollen in einem Netzwerk Frühe Hilfen zusammengeführt werden.

Eine erste Einschätzung der angestrebten Änderungen werden wir nach Vorlage des Referentenentwurfs vornehmen und dann über den weiteren Fortgang informieren.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den beiden Präsentationen des BMFSFJ „Bundeskinderschutzgesetz – Der Inhalt in Kürze“ (**Anlage 1**) und „Bundeskinderschutzgesetz – Zahlen und Daten“ (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bianca Weber

Anlagen